



BURGENLÄNDISCHER LANDTAG

LANDTAGSDIREKTION

Landhaus
Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt
Tel.: +43(0)57/600-2444
Fax: +43(0)57/600-2050
E-Mail: post@bgld-landtag.at

Zahl: 1124/1-XXI. Gp. 2015

HAUSORDNUNG DES BURGENLÄNDISCHEN LANDTAGES

I. ALLGEMEINES

- § 1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich
- § 2 Handhabende Organe
- § 3 Änderungs -und Interpretationsrecht
- § 4 Ausnahmen von der Hausordnung

II. VERHALTEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES LANDTAGES

- § 5 Wahrung von Ruhe und Ordnung
- § 6 Zugang
- § 7 Mitbringen von Tieren
- § 8 Allgemeines Rauchverbot
- § 9 Waffenverbot
- § 10 Politische Werbung

III. VERHALTEN WÄHREND LANDTAGS- UND AUSSCHUSSSITZUNGEN

- § 11 Allgemeine Bestimmungen
- § 12 Besucher und Besucherinnen
- § 13 Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungs-, Übermittlungs-, Übertragungs- oder Wiedergabegeräten

IV. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN

- § 14 Zutrittserlaubnis
- § 15 Anordnungen des Ordnungsdienstes

V. VERGABE VON LANDTAGSRÄUMEN

- § 16 Widmung der Landtagsräume

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

(1) Der Präsident des Burgenländischen Landtages wacht gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages darüber, dass die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt bleiben und sorgt gemäß § 12 Abs. 7 GeOLT für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in dessen Nebenräumen.

(2) Dem Hausrecht unterliegen die Räumlichkeiten des Landtages. Das sind der Landtagssitzungssaal, das Ausschusssitzungszimmer, die dem Landtag zugeordneten Räumlichkeiten (Klubs und Bedienstetenbüros). An Sitzungstagen des Landtages betrifft dies auch den Wandelgang.

§ 2 Handhabende Organe

(1) Die Ordner und Ordnerinnen handhaben während der Sitzungen des Landtages die Hausordnung gemäß § 15 Absatz 3 GeOLT unter der Leitung des Präsidenten.

(2) Der Präsident bedient sich bei der Ausübung des Hausrechtes der Landtagsdirektion. Auf Ersuchen des Präsidenten kann die Landtagsdirektion zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung durch Organe der öffentlichen Sicherheit oder sonstige Beauftragte unterstützt werden.

§ 3 Änderungs- und Interpretationsrecht

(1) Änderungen der Hausordnung erlässt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(2) Das Interpretations- und Auslegungsrecht liegt beim Präsidenten des Landtages.

§ 4 Ausnahmen von der Hausordnung

Erforderlichenfalls kann der Präsident, insbesondere wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des störungsfreien Ablaufes des parlamentarischen Geschehens notwendig erscheint, für begrenzte Zeit von den Bestimmungen der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen.

II. VERHALTEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES LANDTAGES

§ 5 Wahrung von Ruhe und Ordnung

In den Räumlichkeiten des Landtages sind Ruhe und Ordnung sowie die Würde und die Rechte des Landtages zu wahren. Alle Tätigkeiten und Handlungen, durch die die Arbeit der parlamentarischen Körperschaft gestört werden könnte, sind zu vermeiden.

§ 6 Zugang

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zur Offenheit und Transparenz seiner parlamentarischen Arbeit und präsentiert sich dementsprechend als ein offenes und frei zugängliches Haus.

Im Interesse einer geordneten parlamentarischen Arbeit und zur Wahrung der Würde und der Rechte des Landtages, sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen (insbesondere § 14 Hausordnung) Einschränkungen möglich.

§ 7 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten des Landtages ist – mit Ausnahme von Begleittieren für Menschen mit Behinderung – verboten.

§ 8 Allgemeines Rauchverbot

Entsprechend den Bestimmungen des Tabakgesetzes 1995, besteht in den Räumlichkeiten des Landtages – außer in den hierfür gekennzeichneten Räumen und Büros – absolutes Rauchverbot.

§ 9 Waffenverbot

(1) Das Mitbringen von Hieb- und Stichwaffen sowie von Schusswaffen bzw. von mit diesen verwechselbaren Gegenständen oder Teilen davon als auch von explosiven Stoffen und Flüssigkeiten in die Räumlichkeiten des Landtages ist verboten. Besuchern und Besucherinnen ist weiters die Mitnahme von Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen untersagt.

(2) Das Waffenverbot gilt nicht für Organe der öffentlichen Sicherheit in Ausübung ihres Dienstes.

§ 10 Politische Werbung

(1) Die Ausübung des freien politischen Mandats bleibt von nachfolgenden Bestimmungen unberührt: Es ist untersagt, Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in die Räumlichkeiten des Landtages mitzubringen oder verbotswidrig mitgebrachte Tonträger oder Informationsmaterialien in den Räumlichkeiten des Landtages abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen.

(2) Das Halten von politischen Reden ist nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie im Rahmen genehmigter Veranstaltungen zulässig.

III. VERHALTEN WÄHREND LANDTAGS- UND AUSSCHUSSSITZUNGEN

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einnahme von Speisen und Getränken im Landtagssitzungssaal ist während der parlamentarischen Arbeit und auch bei diversen Veranstaltungen nicht gestattet, wobei Wasser als Erfrischungsgetränk während einer Plenarsitzung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Benutzung von Mobiltelefonen ist im Landtagssitzungssaal tunlichst zu vermeiden.

§ 12 Besucher und Besucherinnen

(1) Besucher und Besucherinnen bei den Sitzungen des Landtages, bei denen die Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 2 GeOLT nicht ausgeschlossen ist, dürfen den Sitzungen ausschließlich von der Besuchergalerie des Landtagssitzungssaales aus folgen. Der Einlass erfolgt nach dem Prioritätsprinzip, bis zur Erreichung der sicherheitstechnischen Kapazitätsgrenze.

(2) Die Besucher und Besucherinnen haben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Ablauf der Sitzung zu stören. Nicht gestattet sind insbesondere Zeichen der Zustimmung oder Zeichen des Missfallens, wie die Präsentation von Transparenten oder das Werfen von Gegenständen (Flugzettel usw.). Ferner nicht gestattet sind lautes, im Landtagssitzungssaal hörbares Sprechen, das Rauchen, die Verwendung von Mobiltelefonen und andere Handlungen, die geeignet sind, die Arbeit der parlamentarischen Körperschaft zu stören. Ebenso ist es nicht gestattet, Lebensmittel jeglicher Art, sowie Plastik- oder Glastrinkflaschen mit auf die Galerie zu nehmen.

(3) Das Mitbringen von Gegenständen, welche das Zuwiderhandeln gegen die bereits angeführten Verbote unterstützen, erleichtern oder verstärken, wie beispielsweise Megafone, Pfeifen, Sirenen und alle ungebührlichen Lärm erregende Gegenstände, sowie Objekte die als Wurfgeschosse verwendet werden können, wie beispielsweise Speisen, Getränke, Flaschen und Dosen, Farbbeuteln und ähnliche Gebinde, ist verboten.

(4) Besucher und Besucherinnen haben sich einer vom Präsidenten angeordneten Sicherheitskontrolle (Personen- und Behältnis Durchsuchungen) zu unterziehen.

(5) Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, Gegenstände (Abs. 2 und 3), die zur Störung der Sitzung verwendet werden könnten, den Besuchern und Besucherinnen abzunehmen und bis zum Verlassen der Räume zu verwahren. Abgenommene Gegenstände werden beim Verlassen der Räumlichkeiten wieder ausgefolgt

(6) Der Präsident kann Personen, die die Ruhe stören entfernen lassen und gegebenenfalls die Räumung der Besuchergalerie zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung veranlassen.

§ 13 Verwendung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungs-, Übermittlungs-, Übertragungs- und/oder Wiedergabegeräten

(1) Die Verwendung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung und/oder Wiedergabe von Bild und Ton (Kameras, Tonbandgeräte, Mobiltelefone, usw.) in den Räumlichkeiten des Landtages bedarf der Genehmigung des Präsidenten. Der Präsident kann in diesem Zusammenhang Richtlinien erlassen bzw. die Erteilung der Genehmigung für bestimmte Fälle dem Landtagsdirektor oder dem Büroleiter der Landtagsdirektion übertragen.

(2) Die Verwendung von Geräten nach Absatz 1 in Sitzungen von Ausschüssen ist nicht gestattet.

IV. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN

§ 14 Zutritts-erlaubnis

(1) Das Betreten des Landtagssitzungssaales ist während Sitzungen des Landtages nur Personen gestattet, die eine Berechtigung nachweisen können.

(2) Zum Landtagssitzungssaal haben an Sitzungstagen neben den gewählten Abgeordneten und Regierungsmitgliedern Zutritt:

- (a) Burgenländische Mitglieder des National- und Bundesrates,
- (b) der Landesamtsdirektor,
- (c) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der parlamentarischen Klubs,
- (d) alle ehemaligen Abgeordneten des Burgenländischen Landtages und ehemalige Regierungsmitglieder,
- (e) das Präsidium des Österreichischen Nationalrates, sowie
- (f) Bedienstete und Beauftragte der Landtagsdirektion und Bedienstete des Amtes der Burgenländischen Landesregierung denen seitens des Landtagsdirektors oder des Büroleiters der Landtagsdirektion der Zutritt gestattet wird.

(3) Der Zutritt zum Landtagssitzungssaal während einer Landtagssitzung für andere als die in Absatz 2 genannten Personen, bedarf der allgemeinen oder einer für den Einzelfall erteilten Genehmigung des Präsidenten.

(4) Vertreter und Vertreterinnen der Medien aufgrund eines vom Landespressediens ausgestellten Ausweises sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landespressediens haben Zutritt zum Landtagssitzungssaal und Zusehergalerie. Der Präsident des Landtages ist berechtigt, hier im Einzelfall und in besonderen Anlässen Einschränkungen durchzuführen.

(5) Außerhalb der Plenarsitzungen ist der Zutritt in den Landtagssitzungssaal nur mit Erlaubnis des Präsidenten, des Landtagsdirektors oder des Büroleiters der Landtagsdirektion gestattet.

§ 15 Anordnungen des Ordnungsdienstes

Den Anordnungen der handhabenden Organe im Sinne des § 2 dieser Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die gegen Bestimmungen der Hausordnung oder aufgrund derselben erlassene Bestimmungen verstoßen, kann der Zutritt verwehrt werden und sind erforderlichenfalls aus dem Landhaus zu weisen; bei schweren Verstößen kann der Präsident zusätzlich ein Hausverbot verhängen bzw. Anzeige erstatten. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 81 Sicherheitspolizeigesetz 1991 hingewiesen.

V. VERGABE VON LANDTAGSRÄUMEN

§ 16 Widmung der Landtagsräume

- (1) Der Landtagssitzungssaal im Sinne der Hausordnung ist der Versammlungsort des Landtages. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums vorbehalten.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Landtages. Der Präsident bestimmt die Verwendung und allenfalls die Art der Benützung sämtlicher Räume und Einrichtungen des Landtages.
- (3) Die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 kann der Präsident auch dem Landtagsdirektor und dem Büroleiter der Landtagsdirektion übertragen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hausordnung tritt mit Unterfertigung des Präsidenten des Burgenländischen Landtages in Kraft und gilt solange, bis eine neue erlassen wird.
- (2) Diese Hausordnung ist öffentlich kundzumachen und allen Landtagsfraktionen, sowie Bediensteten der Landtagsdirektion und den parlamentarischen Klubs nachweislich zur Kenntnis zu bringen. .
- (3) Ebenso ist diese Hausordnung dem Herrn Landeshauptmann als Vorsitzenden der Burgenländischen Landesregierung und dem Herrn Landesamtsdirektor zu übermitteln.

Eisenstadt, am 24. September 2015


Christian ILLEDITS
Präsident des Burgenländischen
Landtages